

Reglement Wintervermietung Alp Tambo

I. Allgemeines

Zeitraum	Art. 1 Die Sennhütte Alp Tambo wird alljährlich vom 15. Oktober bis Ende April vermietet.						
Berechtigte	Art. 2 Berechtigt, die Hütte zu mieten sind Einwohner, Vereine und Firmen aus Felsberg. Es besteht kein Anspruch auf Belegung. Der Gemeindevorstand kann Belegungen für Auswärtige bewilligen, wobei Gesuche von Einwohnern Vorrang geniessen.						
Kosten	Art. 3 <table><tr><td></td><td>Pro Person/ Nacht</td></tr><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 20.00</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr. 5.00</td></tr></table> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 60.00 (3 Personen). Vereine u. Firmen Fr. 200.00 pauschal pro Nacht Separat verrechnet werden die Telefongespräche und ersatzpflichtiges Material gemäss Art. 9.		Pro Person/ Nacht	Erwachsene	Fr. 20.00	Kinder	Fr. 5.00
	Pro Person/ Nacht						
Erwachsene	Fr. 20.00						
Kinder	Fr. 5.00						
Verrechnung	Art. 4 Die Gemeindeverwaltung stellt die Gebühren aufgrund des Belegungsrapportes in Rechnung.						
Gebührenbefreiung	Art. 5 Die Gemeindeverwaltung kann die Gebühren auf Antrag teilweise (z.B. Jugendanlässe) oder ganz erlassen.						

II. Belegungen

Koordination	Art. 6 Die Koordination der Belegungen wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
Belegungs-dauer	Art. 7 Die maximale Belegungsdauer beträgt 5 aufeinanderfolgende Tage.
Gesuche	Art. 8 Vom 1. Mai bis 30. Juni sind die Gesuche der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Zuteilung wird nach der Belegungsdauer in absteigender Folge vorgenommen. Liegen mehrere gleichdauernde Gesuche mit Terminüberschneidung vor, erhält der Gesuchsteller mit der grösseren Auslastung den Zuschlag. Bei gleicher Auslastung derjenige Gesuchsteller mit der kleineren Anzahl Belegungen in der gleichen Winterperiode. Das wiederkehrende Belegen derselben Kalendertage wird nur gewährt, wenn kein anderes Gesuch vorliegt.

Die Gesuchsteller werden bis zum 31. August schriftlich orientiert.

Ab dem 1. September werden Gesuche in der Reihenfolge des Eintreffens ohne Gewährung eines Vorrangs bewilligt.

Art. 9
Übergabe und Abnahme Durch die Bergbahnen Splügen-Tambo AG auf Voranmeldung. Der Schlüssel ist während den Betriebszeiten beim Lifthäuschen der Sesselbahn-Talstation auf der Alp Tambo vom Hüttenwart der Bergbahn zu übernehmen.

Die Rückgabe geschieht während der Abnahme der Hütte durch den Hüttenwart.
Ausserhalb der Betriebszeiten ist der Schlüssel im Büro der Bergbahnen bei der Talstation abzuholen und mit der alten Bettwäsche dort zu übergeben.

Der Hüttenwart der Bergbahnen macht eine Abnahme der Hütte und des Inventars. Verlorene Schlüssel und fehlendes respektive beschädigtes Material werden in Rechnung gestellt, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt.

Art. 10
Bettwäsche Die alte Bettwäsche ist mit dem Schlüssel am Ort der Übernahme an die Bergbahnen zu übergeben. Vor dem Verlassen der Hütte müssen die Betten neu bezogen werden.

Art. 11
Heizung Die Hütte wird mit Elektro-Ofen über Frosttemperatur gehalten. Zum Heizen ist das bereit gestellte Holz zu verwenden. Die elektrischen Ofen dürfen durch die Hüttenbenützer nicht bedient werden.

Art. 12
Zufahrt Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen ist auf eigenes Risiko generell erlaubt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13
Beschwerdeinstanz Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeindevorstand entscheidet endgültig.

Art. 14
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Felsberg, 25. Oktober 2004

Gemeindevorstand Felsberg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindevorstand

Markus Feltscher

Beda Gujan